



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 569/09
2 AR 351/09

vom
13. Januar 2010
in der Strafsache
gegen

wegen Sachbeschädigung u. a.

Az.: 233 Ds - 280 Js 29002/09 Amtsgericht Darmstadt
Az.: 65 5bAR 92/09 Amtsgericht -Jugendgericht- Nürnberg

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 13. Januar 2010 gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 JGG beschlossen:

Für die Untersuchung und Entscheidung der Sache ist das Amtsgericht - Jugendrichter - Nürnberg zuständig.

Gründe:

- 1 Die Abgabe durch das Amtsgericht Darmstadt gemäß § 42 Abs. 3 JGG ist zulässig, weil der Angeklagte seinen Wohnsitz Anfang September 2009 und damit nach der Erhebung der Anklage nach Nürnberg verlegt hat (vgl. BGHSt 13, 209, 217). Sie ist auch im Hinblick auf die am Verfahren zu beteiligende Jugendgerichtshilfe des neuen Wohnortes zweckmäßig (vgl. BGH StraFo 2007, 162). Demgegenüber kommt hier dem Umstand, dass Zeugen in Hessen wohnhaft sind, nur eine untergeordnete Bedeutung zu (vgl. Senat, Beschluss vom 7. Februar 2007 - 2 ARs 547/06).

Rissing-van Saan

Fischer

Appl

Cierniak

Krehl